

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

639

Nr. 22	München, den 31. Oktober	1985
Datum	Inhalt	Seite
15. 10. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung ..... 2030-2-20-1-F	639
20. 8. 1985	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Schulversuche mit Orientierungsstufen und Gesamtschulen..... 2235-2-1-1-K	641
25. 9. 1985	Erste Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung..... 793-7-E	642
4. 10. 1985	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses..... 2013-1-2-F	643
8. 10. 1985	Bekanntmachung der <b>Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. September 1985 VI. 20-VII-84</b> betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Gemeindeverordnung der Stadt Gunzenhausen über das Verbot von Außenantennen vom 10. März 1982.....	660
16. 10. 1985	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Landshut (13)..... 230-1-9-U	661
—	Berichtigung der Fachakademieordnung Sozialpädagogik vom 4. September 1985 und der Fachschulordnung vom 6. September 1985..... 2236-9-1-3-K/2236-6-1-1-K	662

2030-2-20-1-F

## Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 15. Oktober 1985

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88a Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst - Arbeitszeitverordnung - AzV - (BayRS 2030-2-20-F) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

### „§ 2a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) <sup>1</sup>Der Beamte wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 10 Abs. 1 der Urlaubsverordnung) unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Be-

amtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. <sup>3</sup>Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. <sup>4</sup>Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Beamten geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

(2) Die Freistellung vom Dienst soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Hat der Beamte an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag Dienst zu leisten, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. <sup>2</sup>Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen. <sup>3</sup>Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrer an öffentlichen Schulen.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Arbeitszeit für jugendliche Beamte  
und Dienstanfänger

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit für Beamte unter 18 Jahren (jugendliche Beamte) darf täglich acht Stunden und wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten. <sup>2</sup>Wenn an einzelnen Arbeitstagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden festgelegt ist, können sie an anderen Arbeitstagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Dienst endet so, daß die nach Absatz 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird. <sup>2</sup>Das allgemeine Dienstende an der Dienststelle soll nicht überschritten werden.

(3) <sup>1</sup>Jugendliche Beamte dürfen nur an fünf Tagen in der Woche und nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr beschäftigt werden. <sup>2</sup>An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nicht beschäftigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Pausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden insgesamt 60 Minuten betragen. <sup>2</sup>Jede Ruhepause ist auf mindestens 15 Minuten festzusetzen. <sup>3</sup>Länger als viereinhalb Stunden dürfen jugendliche Beamte nicht ohne Pause beschäftigt werden.

(5) Die Schichtzeit (Arbeitszeit und Ruhepausen) darf täglich zehn Stunden nicht überschreiten.

(6) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem jugendlichen Beamten eine ununterbrochene Freizeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(7) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung jugendlicher Beamter mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Im übri-

gen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern; dies gilt auch im Rahmen der Ausbildung von jugendlichen Beamten an Bildungsstätten für die Beamtenausbildung. <sup>3</sup>Die Ausnahmen sind zu befristen.

(8) Ausnahmeregelungen für jugendliche Polizeivollzugsbeamte bleiben unberührt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstanfänger unter 18 Jahren entsprechend.“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch  
1. § 1 Nr. 1 (§ 2a Abs. 1 Satz 1) am 1. Januar 1987 und  
2. § 1 Nr. 2 am 1. November 1985  
in Kraft.

(3) Der Beamte, der zu Beginn des  
1. Kalenderjahres 1985 das 58. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr 1985,  
2. Kalenderjahres 1986 das 50. Lebensjahr vollendet hat, wird in jedem Kalenderhalbjahr 1986  
an einem Arbeitstag (§ 10 Abs. 1 der Urlaubsverordnung) unter Fortzahlung der Besoldung vom Dienst freigestellt.

(4) Der freie Tag für das erste Kalenderhalbjahr 1985 kann allgemein bis zum 30. November 1985 nachgewährt werden.

München, den 15. Oktober 1985

Der Bayerische Ministerpräsident  
Franz Josef Strauß

2235-2-1-1-K

**Verordnung  
zur Änderung der Schulordnung  
für die Schulversuche mit Orientierungsstufen  
und Gesamtschulen**

Vom 20. August 1985

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG - (BayRS 2030-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1984 (GVBl S. 205), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Schulordnung für die Schulversuche mit Orientierungsstufen und Gesamtschulen vom 2. August 1984 (GVBl S. 267) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Anlage (Studentafel a) erhält folgende Fassung:

„a) Studentafel für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in der integrierten Orientierungsstufe sowie der integrierten und teilintegrierten Gesamtschule“

2. Es wird folgende neue Studentafel b eingefügt:

**„b) Studentafel  
für die Jahrgangsstufen 5 und 6  
in der schulartbezogenen Orientierungsstufe  
sowie der kooperativen Gesamtschule**

Fach	Wochenstunden			
	Hauptschule bzw. Hauptschulzug		Gymnasium bzw. Gymnasialzug	
	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6	Jahrgangsstufe 5	Jahrgangsstufe 6
Religionslehre <sup>0)</sup>	2	2	2	2
Deutsch	6	6	5	5
(Erste) Fremdsprache	4	4	5	6
Mathematik	5	5	5	4
Physik/Chemie	1	1	1	1
Biologie	1	2	2	2
Geschichte	1	1	-	-
Erdkunde	2	1	2	2
Musik	2	2	2	2
Kunsterziehung	2	2	2	2
Textilarbeit/ Hauswirtschaft oder Werken	2	2	2	2
Sport	2*)	2*)	2*)	2*)

Je nach den Bedürfnissen wird Ergänzungsunterricht im Umfang von bis zu einer Wochenstunde je Klasse angeboten. Ergänzungsunterricht dient zusätzlichen Fördermaßnahmen (z. B. Behebung von Lernschwierigkeiten, Liftkurs) in den Fächern Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik.

Textilarbeit/Hauswirtschaft und Werken sind Wahlpflichtfächer; sie können jeweils von Schülerinnen und Schülern gewählt werden.

Als Erste Fremdsprache wird an der Orientierungsstufe am Gymnasium Englisch oder Latein angeboten.

\*) Hinzu kommen zwei Wochenstunden differenzierter Sportunterricht an einem Nachmittag.“

3. Die bisherigen Stundentafeln b und c werden Stundentafeln c und d.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

München, den 20. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I.V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

793-7-E

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung**

Vom 25. September 1985

Auf Grund des Art. 72 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung - BoFiV) vom 28. August 1984 (GVBl S. 324) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach „§ 27 Befreiungen“ eingefügt:  
„§ 27a Aufbrauchfristen für Fanggeräte“.
2. In § 10 Abs. 3 wird „5. bis 20. Mai“ durch „5. Mai 12.00 Uhr bis 20. Mai 12.00 Uhr“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) <sup>1</sup>Ein Patentinhaber darf jeweils nur ein Trappnetz verwenden. <sup>2</sup>Dessen Maschenweite muß beim Leitgarn, bei den Flügeln und im Herzstück mindestens 32 mm betragen; der Kasten muß einen rechteckigen, über die ganze Länge gleichbleibenden Querschnitt aufweisen.“

4. In § 18 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

5. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Aufbrauchfristen für Fanggeräte

Trappnetze, deren Beschaffenheit nicht den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Satz 2 entspricht, die aber am 1. Juli 1985 im Besitz des Patentinhabers und nach § 4 Abs. 1 plombiert waren, dürfen noch verwendet werden

1. bis 31. Dezember 1989, wenn ihre Maschenweite im Herzstück weniger als 32 mm beträgt,
2. bis 31. Dezember 1991, wenn ihre Maschenweite im Herzstück mindestens 32 mm beträgt, der Kasten jedoch runde Bügel aufweist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

München, den 25. September 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

2013-1-2-F

## Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 4. Oktober 1985

Auf Grund von Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 18. Mai 1983 (GVBl S. 293, ber. 1984 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A

aa) Die Angabe „Abschriften.“ erhält folgende Fassung:

„Abschriften:

Erteilung von Abschriften von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge	133. 6
	134. 4

Beglaubigung von Abschriften	1. 1.2
	133. 7
	134. 5"

bb) In der Angabe „Akademische Grade.“ wird nach „Diplomierungen, Diplomgrade 11.“ angefügt:

„Anerkennung von akademischen Graden von Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen sowie von nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlingen	133. 4
	134. 2"

cc) Die Angabe „Anerkennungen.“ erhält folgende Fassung:

„Anerkennungen:

Anerkennung ausländischer Prüfungen heimatloser Ausländer	12.
---	-----

Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlußzeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen, Anerkennung ausländischer Hochschulabschlußprüfungen	13.
---	-----

Anerkennung als Musiklehrer	19.
-----------------------------	-----

Anerkennung als Ehe- und Familienberatungsstelle	65.
--	-----

Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden von Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen sowie von nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlingen	133. 4
	134. 2"

dd) Die Angabe „Ausländer.“ wird wie folgt geändert:

1. Der Textteil „Anerkennung von ausländischen Schulzeugnissen, Reifezeugnissen und ähnlichen Vorbildungsnachweisen, ausländischer Hochschulabschlußprüfungen 13.“ erhält folgende Fassung:

„Anerkennung ausländischer Hochschulabschlußprüfungen	13. 2"
---	--------

2. Nach dem Textteil „Ausländer-Reisegewerbeverordnung 78. 38, 39 und 48“ wird angefügt:

„Ausländische Flüchtlinge 132.“

b) Buchstabe B

aa) Nach der Angabe „Bayerisches Jagdgesetz“ wird eingefügt:

„Bayerisches Krankenhausgesetz	63.“
--------------------------------	------

bb) In der Angabe „Beglaubigungen.“ wird nach „Allgemein: Unterschriften, Hand-

zeichen, Abschriften, Fotokopien und dgl.  
1. 1“ angefügt:

„Beglaubigungen eidesstattlicher Erklärungen nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung 130.

Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 7  
134. 5“

cc) Nach der Angabe „Beglaubigungen:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge 132.“

dd) In der Angabe „Bescheinigungen:“ wird nach „Steuervergünstigungen 125.“ angefügt:

„Bescheinigungen nach § 93 Bundesvertriebenengesetz und ähnliche Bescheinigungen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 2  
134. 1“

ee) Nach der Angabe „Bundes-Tierärzteordnung“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Bundesvertriebenengesetz 133.“

c) Buchstabe C

Die Angabe „Chemikaliengesetz 108.“ wird gestrichen.

d) Buchstabe D

Die Angaben „Diplomgrade 11.“ und „Diplomierungen 11.“ werden zu folgender Angabe zusammengefaßt:

„Diplome:  
Diplomgrade, Diplomierungen 11.

Anerkennung von Diplomen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 4  
134. 2“

e) Buchstabe E

aa) Die Angabe „Ehrenzeichen:“ erhält folgende Fassung:

„Ehrensold:

Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges 121.“

bb) Nach der Angabe „Ehrensold:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge 132.“

cc) Die Angabe „Einzelhandel:“ wird gestrichen.

f) Buchstabe F

aa) Nach der Angabe „Fischereirecht:“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Flüchtlinge:  
Flüchtlingshilfegesetz 131.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge 132.

Bundesvertriebenengesetz 133.

Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 134.“

bb) Die Angabe „Fotokopien:“ erhält folgende Fassung:

„Fotokopien:

Erteilung von Fotokopien von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen

- |  |         |   |         |
|--|---------|---|---------|
| für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge | 133. 6  | „Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen bei Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen sowie bei nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlingen | 133. 4  |
|  | 134. 4  |   | 134. 2“ |
| Beglaubigung von Fotokopien                                      | 1. 1.2  |   |         |
|  | 133. 7  |   |         |
|  | 134. 5“ |   |         |
- g) Buchstabe G
- aa) Vor der Angabe „Gashochdruckleitungen“ wird folgende Angabe eingefügt:  
 „Garantiefonds (Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge) 132.“
- bb) In der Angabe „Gaststättenrecht:“ wird in der Spalte Lfd. Nr. die Zahl „38.“ gestrichen.
- cc) Die Angabe „Gaststättenverordnung:“ wird gestrichen.
- dd) In der Angabe „Grade:“ wird nach „Diplomierungen, Diplomgrade 11.“ angefügt:  
 „Anerkennung von Diplomen und sonstigen akademischen Graden für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 4  
 134. 2“
- h) Buchstabe H
- aa) Vor der Angabe „Handwerksordnung“ wird folgende Angabe eingefügt:  
 „Häftlingshilfegesetz 89.“
- bb) Nach der Angabe „Heimarbeit:“ wird folgende Angabe eingefügt:  
 „Heimatvertriebene 133.“
- cc) Nach der Angabe „Heimgesetz“ wird folgende Angabe eingefügt:  
 „Heimkehrergesetz 38.“
- dd) In der Angabe „Hochschulabschlußprüfungen:“ wird nach „Anerkennung ausländischer Hochschulabschlußprüfungen 13.2“ angefügt:
- i) Buchstabe K  
 Die Angabe „Krankenhausfinanzierungsgesetz“ erhält folgende Fassung:  
 „Krankenhausfinanzierung:  
 Krankenhausfinanzierungsgesetz 63.  
 Bayerisches Krankenhausgesetz 63.“
- j) Buchstabe M
- aa) Nach der Angabe „Marktstrukturgesetz“ wird eingefügt:  
 „Medizingeräteverordnung 85a.“
- bb) Nach der Angabe „Meldewesen – Meldengesetz“ wird eingefügt:  
 „Milch-Garantiemengenverordnung 135.“
- cc) Die Angabe „Metalle:“ wird gestrichen.
- k) Buchstabe N  
 In der Angabe „Niederschriften:“ wird nach „Allgemein 1.6“ angefügt:  
 „Niederschriften eidesstattlicher Erklärungen nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung 130.“
- l) Buchstabe O  
 Die Angabe „Orden:“ wird gestrichen.
- m) Nach Buchstabe P wird eingefügt:  
 „Qu  
 Qualifikationsverordnung 13. 1.2 und 1.3“
- n) Buchstabe R  
 Die Angabe „Reifezeugnisse:“ wird gestrichen.
- o) Buchstabe S
- aa) Nach der Angabe „Sammlungsgesetz“ wird eingefügt:  
 „Sicherheit medizinisch-technischer Geräte 85a.“

- bb) In der Angabe „Sperrzeiten:“ wird in der Spalte Lfd. Nr. die Zahl „38.“ durch die Zahl „120.“ ersetzt und in der Spalte Tarif-Stelle eingefügt: „14, 15, 16 und 17“.
- cc) In der Angabe „Sonntagsarbeit:“ wird der Textteil „Bekanntmachung betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe 89.“ gestrichen.
- dd) Nach der Angabe „Spielfilme:“ wird folgende Angabe eingefügt:
- „Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen 133.“
- p) Buchstabe Sch
- aa) In der Angabe „Schulwesen:“ wird das Wort „Unterrichtswesen“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „Schulzeugnisse:“ erhält folgende Fassung:
- „Schulzeugnisse:
- Anerkennung von Schulzeugnissen und ähnlichen Vorbildungsnachweisen 13. 1
- Anerkennung von Schulzeugnissen oder ähnlichen Vorbildungsnachweisen von Vertriebenen, Heimatvertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellten Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlingen 133. 4  
134. 2“
- cc) Nach der Angabe „Schwangerenberatungsgesetz“ wird folgende Angabe eingefügt:
- „Schwerbeschädigtenurlaub:
- Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs 108.“
- q) Buchstabe T
- aa) Nach der Angabe „Tierärzte:“ wird folgende Angabe eingefügt:
- „Tierseuchenrecht:  
Tierimpfstoff-Verordnung 116.“
- bb) Die Angabe „Titel:“ wird gestrichen.
- r) Buchstabe U
- aa) Vor der Angabe „Überwachung:“ werden folgende Angaben eingefügt:
- „Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung:
- Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung 130.
- Übersetzungen:
- Übersetzungen von Anträgen und Schriftstücken für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 5  
134. 3“
- bb) Nach der Angabe „Unmittelbarer Zwang:“ wird folgende Angabe eingefügt:
- „Unterhaltssicherungs-gesetz 117.“
- cc) Die Angabe „Unterricht und Kultus:“ wird wie folgt geändert:
1. Der Textteil „Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse, Reifezeugnisse und ähnlicher Vorbildungsnachweise, ausländischer Hochschulabschlußprüfungen 13.“ erhält folgende Fassung:
- „Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlußzeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen sowie ausländischer Hochschulabschlußprüfungen 13. 1 und 2“
2. Nach „Schulfilmveranstaltungen, Film- oder Lichtbildvorträge in Schulen, Unterrichtsfilme 14.“ wird angefügt:
- „Entscheidungen über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbe-

zeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 4

134. 2

Erteilung von Abschriften von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 6

134. 4

Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 7

134. 5

Übersetzungen von Anträgen und Schriftstücken für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 5

134. 3"

#### s) Buchstabe V

aa) Nach der Angabe „Versteigererverordnung“ wird folgende Angabe eingefügt:  
„Vertriebene 133.“

bb) Die Angabe „Vorbildungsnachweise.“ erhält folgende Fassung:

„Anerkennung von Vorbildungsnachweisen 13. 1

Entscheidungen über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 4

134. 2

Erteilung von Abschriften von Anerkennungsnachweisen und dergleichen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 6

134. 4

Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Anerkennungsnachweisen für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen sowie für nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge 133. 7

134. 5"

#### t) Buchstabe W

Die Angabe „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ wird gestrichen.

#### u) Buchstabe Z

aa) Nach der Angabe „Zahnheilkunde.“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) 132.“

bb) Nach der Angabe „Zweitschriften.“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Zuzugsgenehmigungen auf Grund § 94 Bundesvertriebenengesetz 133. 3“

2. Die laufende Nummer 13. erhält folgende Fassung:

„Tarif-Nr.“		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
13.		Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlußzeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen, Anerkennung ausländischer Hochschulabschlußprüfungen:	
	1	Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlußzeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen:	
	1.1	Entscheidung über Anerkennungen, die zur Vorlage bei einer Schule im Sinn des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) oder einer Hochschule bestimmt sind	kostenfrei
	1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV)	kostenfrei
	1.3	Entscheidung über Anerkennungen nach § 51 QualV	kostenfrei
	1.4	Sonstige Anerkennungen	20 bis 60
	2	Anerkennung ausländischer Hochschulabschlußprüfungen	80 bis 120“

3. Die laufende Nummer 22. wird wie folgt geändert:

a) In Tarif-Stelle 1.5 Abs. 3 werden die Worte „planmäßigen Grundbuchumschreibung“ durch die Worte „Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung“ ersetzt.

b) Die Tarif-Stelle 1.6 erhält folgende Fassung:

„1.6 Erteilung eines Zeugnis-  
ses nach § 23 Abs. 2  
BBauG 20 bis 200

Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung kostenfrei“

c) Nach Tarif-Stelle 1.38 wird folgende Tarif-Stelle 1.39 eingefügt:

„1.39 Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung nach Art. 84 BayBO 0,50  
je Bauvorhaben, mindestens 5 DM“

4. Die Tarif-Nummern 25.1.33 und 26.3 werden gestrichen.

5. Die laufende Nummer 27. wird wie folgt geändert:

a) In Tarif-Stelle 1.1.6 Buchst. d wird folgender Satz angefügt:

„Wird beim Einleiten von Niederschlagswasser keine höchstzulässige Einleitungsmenge festgesetzt, beträgt die Gebühr 10 bis 300“

b) Nach Tarif-Stelle 1.29 wird folgende Tarif-Stelle 1.30 eingefügt:

„1.30 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten einer Rechtsverordnung über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete kostenfrei“

6. Nach Tarif-Nummer 33.10 wird folgende Tarif-Stelle 11 eingefügt:

„11 Ausstellung eines Ursprungszeugnisses für den Export von Arzneimitteln

11.1 für 1 Mittel 20

11.2 für 2 bis 3 Mittel 40

- 11.3 für 4 bis 5 Mittel 60
- 11.4 für 6 bis 9 Mittel 80
- 11.5 für über 10 Mittel 100
- 11.6 Wird ein Ursprungszeugnis zur Vorlage an verschiedene Gesundheitsbehörden gleichzeitig mehrfach ausgestellt, beträgt die Gebühr für das zweite und jedes weitere Zeugnis  $\frac{1}{2}$  der Gebühr nach den Tarif-Stellen 11.1 bis 11.5
- 11.7 Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 11.1 bis 11.6 werden Auslagen nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.“
7. Die laufende Nummer 35. wird wie folgt geändert:
- a) In Tarif-Stelle 1 wird nach „Kinderkrankenschwester,“ eingefügt: „Kinderkrankenpfleger,“; die Worte „Anerkennung als Hebamme“ werden durch die Worte „Hebamme, Entbindungspfleger“ ersetzt.
- b) In Tarif-Stelle 2 wird das Wort „Wochenpflegerin“ gestrichen.
- c) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 4 wird nach „Tarifstellen 1 und 2“ eingefügt:  
„(Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG)“
8. Die laufende Nummer 38. erhält folgende Fassung:  
„38. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz):  
Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) bei Statusfeststellung und im Vollzug des Abschnitts I kostenfrei“
9. Die laufende Nummer 41. wird wie folgt geändert:
- a) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 1 werden die Worte „mündliche Austrittserklärung“ durch die Worte „oder mehrere mündliche Austrittserklärungen“ ersetzt.
- b) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 2.1 werden die Worte „die mündliche Austrittserklärung“ durch die Worte „eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen“ ersetzt.
- c) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 2.2 wird das Wort „Austrittserklärung“ durch die Worte „Erklärung über einen oder mehrere Austritte“ ersetzt.
10. Die laufende Nummer 42. wird wie folgt geändert:
- a) Die Tarif-Stellen 1 bis 1.4 werden durch folgende Tarif-Stelle ersetzt:  
„1 Anerkennung nach § 82 Zweites Wohnungsbau-gesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz – II. WoBauG) 15 bis 150“
- b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 18 wird „15 bis 30“ durch „10 bis 20“ ersetzt.
- c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 37 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
11. Die laufende Nummer 43. wird wie folgt geändert:
- a) In den Gebührenspalten der Tarif-Stellen 1 und 2 wird jeweils die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 wird „50 bis 200“ durch „20 bis 100“ ersetzt.
- c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird „50 bis 100“ durch „30 bis 80“ ersetzt.
- e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
12. In der Gegenstandsspalte der Tarif-Nummer 45.1.1.3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
13. Die laufende Nummer 63. erhält folgende Fassung:  
„63. Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) – Bayerisches Krankenhausgesetz:  
1 Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan nach § 8 Abs. 1 KHG und dem Bayerischen Krankenhausgesetz kostenfrei  
2 Verfahren zur Förderung von Investitionskosten und die Bewilligung von Fördermitteln nach § 9 KHG und dem Bayerischen Krankenhausgesetz kostenfrei“
14. Die laufende Nummer 78. wird wie folgt geändert:
- a) Die Tarif-Stellen 24 und 33 werden gestrichen.
- b) Die Tarif-Stelle 36 erhält folgende Fassung:  
„36 Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 Gewerbeordnung:

- |  |  |
|--|--|
| <p>36.1 Für Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung 60 bis 1000</p> <p>36.2 Für Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i Gewerbeordnung <math>\frac{1}{4}</math> der für die Konzession oder Erlaubnis erhobenen Gebühr, mindestens 25, höchstens 1000 DM“</p> | <p>65.1 Für 1 bis 2 Sonn- oder Feiertage</p> <p>65.1.1 für 1 bis 5 Beschäftigte 20</p> <p>65.1.2 für 6 bis 10 Beschäftigte 30</p> <p>65.1.3 für 11 bis 20 Beschäftigte 40</p> <p>65.1.4 für 21 bis 50 Beschäftigte 60</p> <p>65.1.5 für 51 bis 100 Beschäftigte 90</p> <p>65.1.6 für über 100 bis 500 Beschäftigte wie Tarif-Stelle 65.1.5 zuzüglich 25 DM je weitere 100 Beschäftigte</p> <p>65.1.7 für über 500 Beschäftigte wie Tarif-Stelle 65.1.6 zuzüglich 15 DM je weitere 100 Beschäftigte, höchstens 300 DM</p> |
|--|--|
- c) Die Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 37 erhält folgende Fassung:
- „Rücknahme oder Widerruf der Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen nach den §§ 30, 33a, 33c Abs. 1, 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 Gewerbeordnung (Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG)“
- d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 38 wird „20 bis 150“ durch „50 bis 300“ ersetzt. In Absatz 2 der Gegenstandsspalte dieser Tarif-stelle werden die Worte „als drei Jahre“ gestrichen.
- e) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 43 wird „§ 55c Abs. 1 Halbsatz 2“ durch „§ 55c Satz 2“ ersetzt.
- f) Die Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 48 erhält folgende Fassung:
- „Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte (Art. 48, 49 BayVwVfG), Entziehung nach § 6 AuslReiseGewV“
- g) Die Tarif-Stellen 50 und 57 werden gestrichen.
- h) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 51 wird „§ 60a Abs. 1“ durch „§ 60a Abs. 2“ ersetzt.
- i) Nach Tarif-Stelle 54 wird folgende Tarif-Stelle 54a eingefügt:
- |  |  |
|--|--|
| <p>„54a Erteilung einer Erlaubnis nach § 60a Abs. 3 Gewerbeordnung 20 bis 200“</p> |  |
|--|--|
- j) Die Tarif-Stelle 56 erhält folgende Fassung:
- |  |  |
|--|--|
| <p>„56 Maßnahmen nach § 60d Gewerbeordnung 20 bis 200“</p> |  |
|--|--|
- k) Die Tarif-Stelle 65 erhält folgende Fassung:
- |   |  |
|---|--|
| <p>„65 Zulassung einer Ausnahme nach § 105b Abs. 2 bis 5, nach § 105e oder nach § 105f Abs. 1 Gewerbeordnung“</p> |  |
|---|--|
- |   |  |
|---|--|
| <p>65.2 Für 3 bis 4 Sonn- oder Feiertage</p> <p>65.2.1 für 1 bis 5 Beschäftigte 30</p> <p>65.2.2 für 6 bis 10 Beschäftigte 45</p> <p>65.2.3 für 11 bis 20 Beschäftigte 60</p> <p>65.2.4 für 21 bis 50 Beschäftigte 90</p> <p>65.2.5 für 51 bis 100 Beschäftigte 135</p> <p>65.2.6 für über 100 bis 500 Beschäftigte wie Tarif-Stelle 65.2.5 zuzüglich 35 DM je weitere 100 Beschäftigte</p> <p>65.2.7 für über 500 Beschäftigte wie Tarif-Stelle 65.2.6 zuzüglich 20 DM je weitere 100 Beschäftigte, höchstens 450 DM</p> | <p>65.3 Für jeweils 2 weitere Sonn- oder Feiertage wie Tarif-Stelle 65.2 zuzüglich 25 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 65.2“</p> |
|---|--|
- l) Die Tarif-Stelle 67 wird gestrichen.

m) Die Tarif-Stelle 69 erhält folgende Fassung:

- |      |  |             |
|------|--|-------------|
| „69  | Anordnungen nach §§ 120d Abs. 1, 120f, 139g Abs. 1 und 139i Gewerbeordnung:    |             |
| 69.1 | Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen zugrunde liegt | 20 bis 1000 |
|      | Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.                |             |
| 69.2 | Sonst  | kostenfrei“ |

15. Die laufende Nummer 79. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| „1  | Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 DampfKV:     |  |
| 1.1 | Zulassung einer Ausnahme               | bis 0,25 der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 60 DM  |
| 1.2 | Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme | bis 0,125 der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 30 DM |
| 2   | Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 DampfKV:     |  |
| 2.1 | Zulassung einer Ausnahme               | 200 bis 5000   |
| 2.2 | Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme | 100 bis 2500“  |

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.2.3 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.2.4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „200“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.3.1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.3.2 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.3.3 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.3.4 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

h) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.3.5 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „5000“ durch die Zahl „4500“ ersetzt.

i) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.3.6 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „4500“ ersetzt; die Worte „höchstens 8600 DM“ werden gestrichen.

j) Die Tarif-Stelle 3.3.7 wird gestrichen.

k) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6.1 wird „500 bis 10 000“ durch „100 bis 8000“ ersetzt.

l) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6.2 wird „400 bis 8000“ durch „80 bis 5000“ ersetzt.

m) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6.3 wird „300 bis 6000“ durch „50 bis 2000“ ersetzt.

n) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 wird „200 bis 500“ durch „50 bis 200“ ersetzt.

o) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 14 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

p) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 15 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

q) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 16 wird „150 bis 500“ durch „30 bis 300“ ersetzt.

r) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 17 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

16. Die laufende Nummer 80. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| „1  | Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 DruckbehV:   |             |
| 1.1 | Zulassung einer Ausnahme               | 30 bis 500  |
| 1.2 | Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme | 15 bis 250  |
| 2   | Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 DruckbehV:   |             |
| 2.1 | Zulassung einer Ausnahme               | 50 bis 1000 |
| 2.2 | Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme | 25 bis 500“ |

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

c) Nach Tarif-Stelle 3.2 wird folgende Tarif-Stelle 3a eingefügt:

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| „3a  | Fristenänderungen nach § 10 Abs. 4 DruckbehV: |            |
| 3a.1 | Fristverlängerung                             | 50 bis 100 |
| 3a.2 | Fristverkürzung                               | 20 bis 50“ |

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4.2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

e) Nach Tarif-Stelle 28 werden folgende Tarif-Stellen 29 und 30 eingefügt:

„29	Anerkennung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 DruckbehV	100 bis 500
30	Anerkennung nach § 31 Abs. 7 DruckbehV	1000 bis 10 000“

f) Die bisherigen Tarif-Stellen 29 und 30 werden Tarif-Stellen 31 und 32.

17. Die laufende Nummer 81. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 AufzV:	
1.1	Zulassung einer Aus- nahme	20 bis 2000
1.2	Änderung oder Ergän- zung einer Ausnahme	10 bis 1000
2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 AufzV:	
2.1	Zulassung einer Aus- nahme	50 bis 2500
2.2	Änderung oder Ergän- zung einer Ausnahme	25 bis 1250“

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.1 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 wird „20 bis 100“ durch „10 bis 50“ ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5.2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird „30 bis 300“ durch „20 bis 100“ ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 9 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

h) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 10 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

i) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 11 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

18. Die laufende Nummer 82. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 ElexV:	
1.1	Zulassung einer Aus- nahme	20 bis 2000

1.2 Änderung oder Ergän-  
zung einer Ausnahme 10 bis 1000

2 Ausnahmen nach § 5  
Abs. 2 ElexV:

2.1 Zulassung einer Aus-  
nahme 50 bis 2500

2.2 Änderung oder Ergän-  
zung einer Ausnahme 25 bis 1250“

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3.2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 5 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird „1000 bis 5000“ durch „200 bis 1200“ ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 7 wird „500 bis 5000“ durch „100 bis 1000“ ersetzt.

g) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8 wird „250 bis 2500“ durch „50 bis 500“ ersetzt.

h) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 9 wird „50 bis 500“ durch „30 bis 300“ ersetzt.

19. Die laufende Nummer 83. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 AcetV:	
1.1	Zulassung einer Aus- nahme	30 bis 500
1.2	Änderung oder Ergän- zung einer Ausnahme	15 bis 250
2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 AcetV:	
2.1	Zulassung einer Aus- nahme	50 bis 1000
2.2	Änderung oder Ergän- zung einer Ausnahme	25 bis 500“

b) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 3 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

c) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 4 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 6 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 8 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

f) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 9 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

20. Die laufende Nummer 84. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 VbF:	
1.1	Zulassung einer Ausnahme	50 bis 500
1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	25 bis 250
2	Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 VbF:	
2.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 1000
2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	50 bis 500“

b) Satz 1 der Tarif-Stelle 3 erhält folgende Fassung:

„Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 VbF:

bis zu 50 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	100
je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 300 m <sup>3</sup>	1
je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 3000 m <sup>3</sup>	0,50
je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen	0,25“

c) Satz 1 der Tarif-Stelle 5 erhält folgende Fassung:

„Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 VbF zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 VbF

bis zu 5 m <sup>3</sup> Fassungsvermögen	15
je angefangener Kubikmeter, mindestens 50 DM	
je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen bis zu 25 m <sup>3</sup>	5
je weiterer angefangener Kubikmeter Fassungsvermögen	1“

d) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 10 wird „200 bis 5000“ durch „50 bis 1250“ ersetzt.

e) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 11 wird „100 bis 2500“ durch „25 bis 650“ ersetzt.

f) Nach Tarif-Stelle 12 wird folgende Tarif-Stelle 13 eingefügt:

„13	Erteilung einer Bescheinigung für eine Sonderanfertigung nach § 12 Abs. 10 VbF	50 bis 750“
-----	--	-------------

g) Die bisherigen Tarif-Stellen 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19.1, 19.2 und 20 werden zu Tarif-Stellen 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 20.1, 20.2 und 21.

h) In der Gebührenspalte der neuen Tarif-Stelle 14 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

i) In der Gebührenspalte der neuen Tarif-Stelle 18 wird „100 bis 1500“ durch „60 bis 650“ ersetzt.

j) In der Gebührenspalte der neuen Tarif-Stelle 19 wird „100 bis 500“ durch „60 bis 300“ ersetzt.

k) Nach der neuen Tarif-Stelle 21 wird folgende Tarif-Stelle 22 eingefügt:

„22	Entscheidungen über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 oder § 10 VbF für Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 VbF, soweit sie sich auf die Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von bleifreiem Vergaserkraftstoff beziehen und vor dem 1. Januar 1989 beantragt werden	kostenfrei“
-----	---	-------------

21. Die laufende Nummer 85. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1 erhält folgende Fassung:

„1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen:	
1.1	Zulassung einer Ausnahme	50 bis 5000
1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	25 bis 2500“

b) Die Tarif-Stelle 8 wird gestrichen. Die Tarif-Stelle 9 wird Tarif-Stelle 8.

22. Nach laufender Nummer 85. wird folgende laufende Nummer 85a. eingefügt:

„85a. Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (Medizingeräteverordnung – MedGV):	
1 Bauartzulassung nach § 5 Abs. 1 MedGV	200 bis 3000
2 Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung nach § 5 Abs. 2 MedGV	50 bis 1500
3 Widerruf einer Zulassung nach § 5 Abs. 7 MedGV	50 bis 500
4 Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 10 MedGV	50 bis 1000
5 Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 MedGV	30 bis 500
6 Entscheidung nach § 22 Abs. 5 MedGV	kostenfrei

- 7 Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Bauartzulassung nach Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) 50 bis 500“
23. Die laufende Nummer 88. wird wie folgt geändert:
- a) Die Tarif-Stelle 5.1.3 erhält folgende Fassung:
- „5.1.3 Die Gebühren nach Tarif-Stelle 5.1.1 werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, das eine Erlaubnis nach § 13 DampfkV einschließt, nur einmal erhoben.“
- b) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stellen 7.1.1 und 7.1.2 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- c) Nach Tarif-Stelle 26 werden folgende Tarif-Stellen 27 bis 30 eingefügt:
- |     |  |               |  |
|-----|--|---------------|--|
| „27 | Bestimmung einer Meßstelle nach § 21 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV) | kostenfrei    |  |
| 28  | Anerkennung als Prüf-<br>stelle nach § 28 Abs. 1 der<br>13. BImSchV  | 100 bis 500   |  |
| 29  | Zulassung einer Ausnah-<br>me nach § 33 Abs. 1 der<br>13. BImSchV  | 50 bis 10 000 |  |
| 30  | Zulassung einer Ausnah-<br>me nach § 36 Abs. 3 der<br>13. BImSchV  | 20 bis 1000“  |  |
24. Die laufende Nummer 89. erhält folgende Fassung:
- „89. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen werden (Häftlingshilfegesetz):
- 1 Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz kostenfrei
- 2 Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) bei Anwendung des Abschnitts I des Heimkehrergesetzes kostenfrei“
25. Die laufende Nummer 92. erhält folgende Fassung:
- „92. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV):  
Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 ArbStättV 50 bis 2000“
26. In der Gebührensliste der Tarif-Nummern 94.2 und 94.3 werden „50 bis 1000“ und „100 bis 1000“ jeweils durch „50 bis 500“ ersetzt.
27. In der Gebührensliste der laufenden Nummer 95. wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
28. Die laufende Nummer 96. wird wie folgt geändert:
- a) Die Tarif-Stelle 4 erhält folgende Fassung:
- |       |  |     |  |
|-------|--|-----|--|
| „4    | Zulassung nach § 8, § 12 Abs. 1 letzter Satz, § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1 bis 3 Arbeitszeitordnung: |     |  |
| 4.1   | Für 1 bis 15 Tage  |     |  |
| 4.1.1 | für 1 bis 5 Beschäftigte   | 20  |  |
| 4.1.2 | für 6 bis 10 Beschäftigte  | 30  |  |
| 4.1.3 | für 11 bis 20 Beschäftigte   | 40  |  |
| 4.1.4 | für 21 bis 50 Beschäftigte   | 60  |  |
| 4.1.5 | für 51 bis 100 Beschäftigte  | 90  |  |
| 4.1.6 | für über 100 bis 500 Beschäftigte  |     | wie Tarif-Stelle 4.1.5 zuzüglich 25 DM je weitere 100 Beschäftigte                   |
| 4.1.7 | für über 500 Beschäftigte  |     | wie Tarif-Stelle 4.1.6 zuzüglich 15 DM je weitere 100 Beschäftigte, höchstens 300 DM |
| 4.2   | Für 16 Tage bis 1 Monat  |     |  |
| 4.2.1 | für 1 bis 5 Beschäftigte   | 30  |  |
| 4.2.2 | für 6 bis 10 Beschäftigte  | 45  |  |
| 4.2.3 | für 11 bis 20 Beschäftigte   | 60  |  |
| 4.2.4 | für 21 bis 50 Beschäftigte   | 90  |  |
| 4.2.5 | für 51 bis 100 Beschäftigte  | 135 |  |
| 4.2.6 | für über 100 bis 500 Beschäftigte  |     | wie Tarif-Stelle 4.2.5 zuzüglich 35 DM je weitere 100 Beschäftigte                   |

4.2.7	für über 500 Beschäftigte	wie Tarif-Stelle 4.2.6 zuzüglich 20 DM je weitere 100 Beschäftigte, höchstens 500 DM	5.1.4	für 21 bis 50 Beschäftigte	25
4.3	Für jeden weiteren angefangenen Monat	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.2	5.1.5	für 51 bis 100 Beschäftigte	35
4.3.1	für 1 bis 5 Beschäftigte	höchstens 160	5.1.6	für über 100 Beschäftigte	wie Tarif-Stelle 5.1.5 zuzüglich 20 DM je weitere 100 Beschäftigte, höchstens 140 DM
4.3.2	für 6 bis 10 Beschäftigte	höchstens 240	5.2	Für 16 Tage bis 1 Monat Über- oder Nachtarbeit/Für 3 bis 4 Tage Sonn- oder Feiertagsarbeit	
4.3.3	für 11 bis 20 Beschäftigte	höchstens 360	5.2.1	für 1 bis 5 Beschäftigte	10
4.3.4	für 21 bis 50 Beschäftigte	höchstens 540	5.2.2	für 6 bis 10 Beschäftigte	15
4.3.5	für 51 bis 100 Beschäftigte	höchstens 720	5.2.3	für 11 bis 20 Beschäftigte	20
4.3.6	für über 100 bis 500 Beschäftigte	höchstens 1000	5.2.4	für 21 bis 50 Beschäftigte	35
4.3.7	für über 500 Beschäftigte	höchstens 1500"	5.2.5	für 51 bis 100 Beschäftigte	50
			5.2.6	für über 100 Beschäftigte	wie Tarif-Stelle 5.2.5 zuzüglich 25 DM je weitere 100 Beschäftigte, höchstens 180 DM
			5.3	Für jeden weiteren angefangenen Monat	40 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 5.2
			5.3.1	für 1 bis 5 Beschäftigte	höchstens 30
			5.3.2	für 6 bis 10 Beschäftigte	höchstens 35
			5.3.3	für 11 bis 20 Beschäftigte	höchstens 40
			5.3.4	für 21 bis 50 Beschäftigte	höchstens 60
			5.3.5	für 51 bis 100 Beschäftigte	höchstens 90
			5.3.6	für über 100 Beschäftigte	höchstens 240
			5.4	Für jeweils 2 weitere Sonn- oder Feiertage	20 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 5.2
			5.4.1	für 1 bis 5 Beschäftigte	höchstens 30
			5.4.2	für 6 bis 10 Beschäftigte	höchstens 35
			5.4.3	für 11 bis 20 Beschäftigte	höchstens 40
			5.4.4	für 21 bis 50 Beschäftigte	höchstens 60

b) Die Tarif-Stellen 6 bis 9 werden gestrichen.

29. Die laufende Nummer 97. erhält folgende Fassung:

„97. Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung:

- 1 Zulassung nach Nummer 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung kostenfrei
- 2 Aufforderung nach Nummer 54 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung 30"

30. Die Tarif-Nummer 99.5 erhält folgende Fassung:

„5 Zulassung einer Ausnahme nach § 10 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien:

5.1 Für 1 bis 15 Tage Über- oder Nachtarbeit/Für 1 bis 2 Tage Sonn- oder Feiertagsarbeit

- |       |                            |    |
|-------|----------------------------|----|
| 5.1.1 | für 1 bis 5 Beschäftigte   | 5  |
| 5.1.2 | für 6 bis 10 Beschäftigte  | 10 |
| 5.1.3 | für 11 bis 20 Beschäftigte | 15 |

5.4.5	für 51 bis 100 Beschäftigte	höchstens 90
5.4.6	für über 100 Beschäftigte	höchstens 240"

31. In der Gebührenspalte der Tarif-Nummer 100.1 wird „20 bis 150“ durch „wie zu Tarif-Nummer 78.65“ ersetzt.

32. Die laufende Nummer 102. wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1 erhält folgende Fassung:

„1	Bewilligung nach § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 6 oder 7 oder § 27 Abs. 3 JArbSchG:	
1.1	Für 1 bis 15 Tage	
1.1.1	für 1 bis 5 Kinder oder Jugendliche	20
1.1.2	für 6 bis 10 Kinder oder Jugendliche	30
1.1.3	für 11 bis 20 Kinder oder Jugendliche	40
1.1.4	für 21 bis 50 Kinder oder Jugendliche	60
1.1.5	für mehr als 50 Kinder oder Jugendliche	90
1.2	Für 16 Tage bis 1 Monat	
1.2.1	für 1 bis 5 Kinder oder Jugendliche	30
1.2.2	für 6 bis 10 Kinder oder Jugendliche	45
1.2.3	für 11 bis 20 Kinder oder Jugendliche	60
1.2.4	für 21 bis 50 Kinder oder Jugendliche	90
1.2.5	für mehr als 50 Kinder oder Jugendliche	135
1.3	Für jeden weiteren angefangenen Monat	50 v. H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.2, höchstens 200 DM"

b) Die Tarif-Stellen 2 und 4 werden gestrichen.

c) Die Tarif-Stelle 3 wird Tarif-Stelle 2, die Tarif-Stellen 5 bis 8 werden Tarif-Stellen 4 bis 7.

33. Die Tarif-Nummer 104.5 erhält folgende Fassung:

„5	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3 MuSchG:	
5.1	Zulässigkeitserklärung	20 bis 150

5.2 Entscheidung über den Widerspruch einer werdenden Mutter gegen eine Zulässigkeitsklärung kostenfrei"

34. In Tarif-Nummer 107.1 wird „500 bis 3000“ durch „50 bis 2000“ ersetzt.

35. Die laufende Nummer 108. erhält folgende Fassung:

„108. Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs:

Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs

kostenfrei"

36. In der Gegenstandsspalte der Tarif-Nummer 115.2 werden die Worte „Zurücknahme nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 BliWaG“ durch die Worte „Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach § 5 Abs. 1 BliWaG (Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG)“ ersetzt.

37. Die laufende Nummer 116. erhält folgende Fassung:

„116. Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tierseuchengesetz (Tierimpfstoff-Verordnung):

Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Tierimpfstoff-Verordnung

5 je Tierhalter"

38. Die laufende Nummer 117. erhält folgende Fassung:

„117. Gesetz über die Sicherstellung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG):

Widerspruchsentscheidungen im Vollzug des Unterhaltssicherungsgesetzes

kostenfrei"

39. Die laufende Nummer 120. wird wie folgt geändert:

a) Nach Tarif-Stelle 13 werden folgende Tarif-Stellen 14 bis 17.2 eingefügt:

„14	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschiebung des Endes der Sperrzeit (§ 19 GastV)	20 bis 300
-----	--	------------

- |  |   |
|--|---|
| <p>15 Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn (§ 19 GastV):</p> <p>15.1 Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte) 10 bis 200</p> <p>15.2 In sonstigen Fällen</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zu 1 Stunde 10 bis 100</p> <p style="padding-left: 20px;">bis zu 2 Stunden 20 bis 200</p> <p style="padding-left: 20px;">über 2 Stunden 100 bis 750 für jeden angefangenen Monat</p> <p>16 Verkürzung der Sperrzeit durch früheres Ende (§ 19 GastV):</p> <p>16.1 Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte) 10 bis 200</p> <p>16.2 In sonstigen Fällen 25 bis 300 für jeden angefangenen Monat</p> <p>17 Aufhebung der Sperrzeit (§ 19 GastV):</p> <p>17.1 Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte) 20 bis 300</p> <p>17.2 In sonstigen Fällen 100 bis 750 für jeden angefangenen Monat“</p> | <p>„25 Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der RöV 20 bis 1000“</p> <p>c) Die bisherige Tarif-Stelle 25 wird Tarif-Stelle 26.</p> |
|--|---|
- b) Die bisherigen Tarif-Stellen 14 bis 16 werden Tarif-Stellen 18 bis 20.
40. Die laufende Nummer 121. erhält folgende Fassung:
- „121. Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges:
- Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug der Verordnung über die Auszahlung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges kostenfrei“
41. Die laufende Nummer 127. wird wie folgt geändert:
- a) Die Tarif-Stelle 13 wird gestrichen.
- b) Nach Tarif-Stelle 24 wird folgende neue Tarif-Stelle 25 eingefügt:
- |   |   |
|---|---|
| <p>42. Die Gebührenspalte der Tarif-Nummer 128.3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„0,3 bis 1 v.T. der Kosten der Errichtung, mindestens 2000 DM“.</p> <p>43. Die laufende Nummer 129. wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Tarif-Stelle 9 erhält folgende Fassung:</p> <p>„9 Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Bay-NatSchG 10 bis 500“</p> <p>b) Nach Tarif-Stelle 26 wird folgende Tarif-Stelle 27 eingefügt:</p> <p>„27 Anerkennung nach § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kostenfrei“</p> <p>c) Die bisherigen Tarif-Stellen 27 bis 29 werden Tarif-Stellen 28 bis 30.</p> <p>d) Die neue Tarif-Stelle 30 erhält folgende Fassung:</p> <p>„30 Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in Verbindung mit Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 20 bis 100“</p> <p>e) Nach Tarif-Stelle 30 werden folgende Tarif-Stellen 31 und 32 eingefügt:</p> <p>„31 Registrierung eines Wissenschaftlers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung nach Art. 12 in Verbindung mit Art. VII Abs. 6 des Anhanges A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 20 bis 100</p> <p>32 Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder registrierte wissenschaftliche Einrichtungen nach Art. 12 in Verbindung mit Art. VII Abs. 6 des Anhanges A der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Art. 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 1 je Etikett“</p> | <p>44. Nach der laufenden Nummer 129. werden folgende laufende Nummern 130. bis 135. eingefügt:</p> |
|---|---|

„Tarif-Nr.“		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
130.		<p>Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung:</p> <p>Niederschriften und Beglaubigungen eidesstattlicher Erklärungen nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung</p>	kostenfrei
131.		<p>Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG):</p> <p>Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Flüchtlingshilfegesetzes</p>	kostenfrei
132.		<p>Allgemeine Verwaltungsvorschriften über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge (Garantiefonds - AVV-GF):</p> <p>Widerspruchsentscheidungen im Vollzug der AVV-GF</p>	kostenfrei
133.		<p>Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG):</p> <p>Für Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen (§§ 1, 2, 3 und 4 BVFG) gilt:</p>	
	1	Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Ersten Abschnitts des Bundesvertriebenengesetzes, ausgenommen Widerspruchsentscheidungen über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach § 13 BVFG	kostenfrei
	2	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG oder ähnlicher Bescheinigungen	kostenfrei
	3	Erteilung von Zuzugsgenehmigungen auf Grund des § 94 BVFG	kostenfrei
	4	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden	kostenfrei
	5	Übersetzungen durch eine Behörde oder einen von einer Behörde beauftragten Dolmetscher oder Übersetzer, wenn bei der Behörde Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Schriftstücke vorgelegt werden	kostenfrei
	6	Erteilung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Personenstands- und sonstigen Urkunden und dergleichen, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 4 benötigt werden	kostenfrei
	7	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen im Sinn der Tarif-Stelle 6, soweit sie einer amtlichen Beglaubigung bedürfen	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr DM
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
134.		Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge: Für Flüchtlinge im Sinn des § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge gilt:	
	1	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Ausstellung von den Bescheinigungen nach § 93 Bundesvertriebenengesetz ähnlichen Bescheinigungen	kostenfrei
	2	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden	kostenfrei
	3	Übersetzungen durch eine Behörde oder einen von einer Behörde beauftragten Dolmetscher oder Übersetzer, wenn bei der Behörde Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Schriftstücke vorgelegt werden	kostenfrei
	4	Erteilung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Personenstands- und sonstigen Urkunden und dergleichen, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 2 benötigt werden	kostenfrei
	5	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen im Sinn der Tarif-Stelle 4, soweit sie einer amtlichen Beglaubigung bedürfen	kostenfrei
135.		Verordnung über die Abgaben im Rahmen von Garantiemengen im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Milch-Garantiemengen-Verordnung): Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Erteilung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2 Milch-Garantiemengen-Verordnung	kostenfrei“

## § 2

(1) <sup>1</sup>§ 1 Nr. 44 (laufende Nummer 135.) tritt mit Wirkung vom 2. April 1984 in Kraft. <sup>2</sup>Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. November 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Achte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 30. September 1963 (GVBl S. 198, BayRS 2013-1-8-F),
2. die Neunte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 4. Februar 1964 (GVBl S. 16, BayRS 2013-1-9-F),

3. die Dreizehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 15. Juli 1982 (GVBl S. 495, BayRS 2013-1-13-F),

4. die Fünfzehnte Verordnung zu Art. 7 des Kostengesetzes vom 23. Februar 1983 (GVBl S. 47).

München, den 4. Oktober 1985

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Max Streibl, Staatsminister

## Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. September 1985 Vf. 20 - VII - 84

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (BayRS 1103-1-S) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 27. September 1985 betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Gemeindeverordnung der Stadt Gunzenhausen über das Verbot von Außenantennen vom 10. März 1982 bekanntgemacht.

### Entscheidungsformel:

Die Gemeindeverordnung der Stadt Gunzenhausen über das Verbot von Außenantennen vom 10. März 1982 verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 112 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung und ist deshalb nichtig.

### Leitsätze:

1. Zu Verfassungsrechtsfragen im Zusammenhang mit einer Gemeindeverordnung, die zur Bewahrung des historischen Stadtbildes Außenantennen jeder Art dort für unzulässig erklärt, wo eine Anschlußnahme an das Breitbandkabelnetz der Deutschen Bundespost möglich ist.
2. Art. 112 Abs. 2 BV verbürgt die Informationsfreiheit einschließlich ihrer besonderen Ausprägung der Rundfunkempfangsfreiheit als Grundrecht. Rundfunkempfang im Sinn dieser Verfassungsnorm ist auch der Fernsehempfang.
3. Die Rundfunkempfangsfreiheit umfaßt grundsätzlich die Freiheit des Bürgers zur Benützung von Geräten, die ihm eine Auswahl unter den am Ort technisch empfangbaren Rundfunk- und

Fernsehprogrammen ermöglichen. Sie bezieht sich auch auf solche Programme, die aus technischen Gründen nur mit schwankender oder schlechter Qualität oder nur zu bestimmten Tageszeiten empfangen werden können.

4. Denkmalschutz und Bewahrung historischer Stadtbilder sind unter dem Blickwinkel der Verfassung wichtige Gemeinschaftsgüter. Gleichwohl wiegen die Einbußen, die ein Stadtbild durch die herkömmlichen Außenantennen auf den Dächern zweifellos erfährt, geringer als die Eingriffe in die Rundfunkempfangsfreiheit, die mit einem allgemeinen Verbot derartiger Außenantennen verbunden sind.
5. Bietet eine Außenantenne gegenüber dem Programmangebot des Breitbandkabels zusätzliche Empfangsmöglichkeiten, so muß es dem Bürger freigestellt bleiben, das gewünschte Programm sowohl aus dem Angebot des Breitbandkabels als auch aus den zusätzlichen Empfangsmöglichkeiten über die Außenantenne auswählen zu können.

München, den 8. Oktober 1985

### Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Tilch  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht München

Die Gemeindeverordnung der Stadt Gunzenhausen über das Verbot von Außenantennen vom 10. März 1982 hat folgenden Wortlaut:

#### Gemeindeverordnung über das Verbot von Außenantennen

Zur Bewahrung des historischen Stadtbildes erläßt die Stadt Gunzenhausen gemäß Stadtratsbeschluß Nummer 124 vom 29. Oktober 1981 aufgrund des Art. 107 Abs. 1 Nr. 2 Bayerische Bauordnung - BayBO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl S. 513) und Art. 42 ff. Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 22. Dezember 1981, Az. 20-028-613-Ju/St genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Altstadt, begrenzt durch die beidseitige Bebauung von Marktplatz, Gerberstraße, Dr.-Martin-Luther-Platz, Bühringerstraße, Sonnenstraße und Weißenburger Straße bis Nr. 15 und 30. Der Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, grün dargestellt und rot umrandet.

#### § 2

##### Ausschluß von Außenantennen

Zur Bewahrung des historischen Stadtbildes sind im Geltungsbereich dieser Verordnung Außenantennen jeder Art unzulässig. Dieses Antennenverbot wird in jedem Einzelfall mit der möglichen

Anschlußnahme an das Breitbandkabelnetz der Deutschen Bundespost wirksam. Die Möglichkeit der Anschlußnahme ist dann gegeben, wenn die betreffenden Baumaßnahmen in den einzelnen Straßenzügen abgeschlossen sind. Dies wird jeweils ortsüblich bekanntgemacht. Bestehende Außenantennen sind danach innerhalb zwei Jahren zu entfernen.

#### § 3

##### Ausnahmen und Befreiungen

Bei Vorliegen einer unbilligen Härte werden auf begründeten schriftlichen Antrag des Pflichtigen von den Vorschriften dieser Verordnung durch das Landratsamt im Einvernehmen mit der Stadt Gunzenhausen Ausnahmen und Befreiungen gemäß Art. 88 Abs. 3 BayBO gewährt.

#### § 4

##### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung mit der möglichen Anschlußnahme an das Breitbandkabelnetz entweder bestehende Außenantennen binnen zwei Jahren (nach Bekanntgabe der Anschlußmöglichkeit) nicht entfernt oder Außenantennen neu errichtet, kann gemäß Art. 105 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM belegt werden.

#### § 5

##### Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

230-1-9-U

## **Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans der Region Landshut (13)**

**Vom 16. Oktober 1985**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG - (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den Regionalplan der Region Landshut (13) für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Landshut (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, Anlage zu § 1, Teil A II 7, Anhang 5).

Der Regionalplan ist bei der kreisfreien Stadt Landshut sowie bei den Landratsämtern Landshut, Rottal-Inn, Dingolfing-Landau und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. November 1985 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Regionalplan tritt am 1. November 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Der Teilabschnitt „Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. März 1979, GVBl S. 74, ber. S. 88, BayRS 230-1-9-U),
2. der Teilabschnitt „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen - Teilbereich Kies und Sand“ des Regionalplans für die Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 21. Oktober 1980, GVBl S. 627, BayRS 230-1-18-U).

München, den 16. Oktober 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

### Berichtigungen

2236-9-1-3-K

Die **Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd)** vom 4. September 1985 (GVBl S. 534) wird wie folgt berichtigt:

In § 70 Satz 2 sind die Worte „des ersten Prüfungsabschnitts“ zu streichen.

★

2236-6-1-1-K

Die **Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)** vom 6. September 1985 (GVBl S. 555) wird wie folgt berichtigt:

In Anlage 2 wird nach Nummer 1.14 eingefügt: „1.15 Metallbautechnik staatlich geprüfter Metallbautechniker/staatlich geprüfte Metallbautechnikerin“; die bisherigen Nummern 1.15 bis 1.19 werden Nummern 1.16 bis 1.20.

München, den 10. Oktober 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Im Auftrag

Dr. Sch n e r r, Ministerialdirektor

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.